

Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO darf eine Gemeinde nur solche Grundstücke veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt und deren Veräußerung Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen.

Die zum Erwerb beantragte Fläche wird zur Aufgabenerfüllung der Stadt Radeburg nicht benötigt, es sind auch keine Gründe des Allgemeinwohls ersichtlich, die einer Veräußerung entgegenstehen. Eine Vorhaltung der Flächen als Ersatz- oder Tauschobjekt für Dritte kommt aufgrund der Größe, Lage und vorliegenden Nutzung der Fläche nicht in Betracht.

Die Antragstellerin ist Pächterin der betreffenden Fläche, daher wird von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen.

Seitens der Verwaltung wurde eine gutachterliche Wertempfehlung des Gutachterausschusses des Landkreises Meißen für das Flurstück 170/6 der Gemarkung Volkersdorf eingeholt.

Es wird empfohlen, einen Bodenwert in Höhe von 26,40 €/m² (als Arrondierungsfläche mit 30 % des Bodenwertes für Mischbauflächen von 88 €/m²) anzusetzen.

Flurstück 170/6 der Gemarkung Volkersdorf hat eine Größe von 25 m², der seitens der Verwaltung auf Grundlage der gutachterlichen Wertempfehlung vorgeschlagene Kaufpreis beträgt insgesamt 660,- €.

Rechtsgrundlagen:

- Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO
- VwV kommunale Grundstücksveräußerung

Finanzielle Auswirkungen: -

Anlagenverzeichnis: -

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg stimmt der Veräußerung von Flurstück 170/6 der Gemarkung Volkersdorf zum Kaufpreis von 660 € an die Antragstellerin zu.

Alle mit dem Grunderwerb einhergehenden Kosten (Notar- und Grundbuchgebühren, ggfs. Gebühren der gutachterlichen Kaufpreisempfehlung) sind von der Erwerblerin zu tragen.

Abweichender Beschluss:

gez. Ritter
Bürgermeisterin

gez. Kröhnert
Amtsleiter

gez. Thalheim
Sachbearbeiter

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: